

# Abschnitt 3 SprengLR 350

## Sprengstofflager- Richtlinien Richtlinie Abstände der Lager für sonstige explosionsgefährliche Stoffe (Lagergruppen I-III) (SprengLR 350)

Bundesrecht

**Titel:** Sprengstofflager- Richtlinien Richtlinie Abstände der Lager für sonstige explosionsgefährliche Stoffe (Lagergruppen I-III) (SprengLR 350)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** SprengLR 350

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Technische Regel

### Abschnitt 3 SprengLR 350 – Zusammenlagerung

Anhang (1) *Werden Stoffe mehrerer Lagergruppen zusammengelagert, so ist die*  
Nr. 3.2.2 *Gesamtmenge der Stoffe aller Lagergruppen zugrunde zu legen und für die*  
Abs. 4 *Ermittlung der Abstände nach Absatz 1 diejenige Lagergruppe zugrunde zu*  
*legen, die den größten Abstand zu den gefährdeten Objekten erfordert.*  
*Mengen der Lagergruppe III bleiben hierbei unberücksichtigt, es sei denn,*  
*daß eine wesentliche Gefahrenerhöhung eintreten kann.*

(2)<sup>E</sup> Stoffe der Lagergruppe III führen bei der Zusammenlagerung mit Stoffen der Lagergruppen I oder II in der Regel nicht zu einer wesentlichen Gefahrenerhöhung.

(3)<sup>E</sup> Stoffe, die nicht dem SprengG unterliegen und für die keine Zusammenlagerverbote bestehen ( SprengLR 340 Nr. 2.1.4 ), bleiben bei der Ermittlung der Schutz- und Sicherheitsabstände unberücksichtigt, wenn keine wesentliche Gefahrenerhöhung eintreten kann.

(4)<sup>E</sup> Eine wesentliche Gefahrenerhöhung ist anzunehmen, wenn bei einem Brand die freigesetzte Energie je Zeiteinheit durch diese Menge mehr als verdoppelt werden kann.